

Satzung
der
FÖRDERGEMEINSCHAFT KINDERKREBS-ZENTRUM HAMBURG e.V.
(gegründet am 2.12.1975)
Fassung vom 12. November 2025

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V.** (hier abgekürzt **VEREIN**) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Der VEREIN mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Behandlung krebskranker Kinder an dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durch die:
 - a) Schaffung der räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine bestmögliche Patientenversorgung;

- b) Förderung von Wissenschaft und Forschung und Erfahrungsaustausch – auch außerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – über Ursachen und Behandlung von Krebskrankheiten und hämatologischen Erkrankungen bei Kindern, auch gegebenenfalls durch die Gründung und Unterhaltung eines entsprechenden Forschungsinstituts. Die Ergebnisse der von dem VEREIN geförderten Forschung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, aber es soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen bei dem VEREIN verbleiben.

Darüber hinaus, soweit dadurch die Erfüllung der Zwecke gemäß a) und b) nicht gefährdet wird:

- c) Die Unterstützung von betroffenen Kindern und deren Eltern bzw. Betreuungspersonen während der Behandlung in sozialen Härtefällen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung;
- d) Die Gründung und den Betrieb eines Eltern-Kind-Hauses in räumlicher Nähe zum Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.
3. Zweck des VEREINS ist es auch, gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnützigen Körperschaften zu beschaffen, insbesondere für die Kinderkrebs-Zentrum Hamburg gemeinnützige GmbH und die Eltern-Kind-Haus Martinistraße gemeinnützige GmbH.
4. Der VEREIN wird zur Erreichung der vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke entweder selbst oder durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung tätig. Der VEREIN ist auch berechtigt, seine Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, weiterzuleiten.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben leistet der VEREIN geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des VEREINS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des VEREINS fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der VEREIN hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, der Stellung von Anträgen in dieser und zur aktiven und passiven Wahl zu Ämtern in dem VEREIN berechtigt. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben des VEREINS mitzuwirken und den geltenden Mitgliedsbeitrag in möglichst nicht mehr als zwei Raten innerhalb des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Ordentliche Mitglieder, die nicht fristgerecht ihre Beiträge entrichtet haben, verlieren bis zum Eingang der Beitragszahlung ihre Rechte aus Ziffer 2.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Bei einer Aufnahme des ordentlichen Mitglieds

im 2. Kalenderhalbjahr wird für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag geschuldet.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Aufsichtsrat an natürliche Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung der Aufgaben des VEREINS erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben natürlicher Personen bzw. Auflösung sonstiger Mitglieder oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit deren Ableben, bei sonstigen Mitgliedern mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, der Löschung im Handelsregister oder der sonstigen Auflösung.
4. Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem VEREIN fortgesetzt verletzt oder dessen Interessen zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstands durch Aufsichtsratsbeschluss mit schriftlicher Begründung nach Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden; diese ist endgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das seiner Pflicht zur Beitragszahlung gemäß § 5 Ziffer 2. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachgekommen ist, endet drei Monate nach der

Absendung der zweiten Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, falls bis dahin die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Das Mitglied wird ausgeschlossen. Dies wird dem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Organe

Organe des VEREINS sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. der Beirat,
5. das Kuratorium.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für die der Tagesordnung ein formulierter Vorschlag beigefügt sein muss;
 - d) Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrats und des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - f) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
 - g) Beschlussfassung über Gegenstände, die vom Vorstand und/oder Aufsichtsrat mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - h) Beschlussfassung über eine Auflösung des VEREINS.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, der Versammlungsleiter soll hierzu einen Kandidaten vorschlagen.
5. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des VEREINS es nach Ansicht des Aufsichtsrates oder des Vorstands erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Nicht teilnehmende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche, dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegende Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen und gelten dann als erschienen. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von 3/4, im Übrigen einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, sofern nicht mindestens 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung vor Beginn der Abstimmung verlangt. Bei Wahlen für den Aufsichtsrat kann jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied vor der Abstimmung schriftliche Abstimmung verlangen.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Aufsichtsrat**

1. Der VEREIN hat einen Aufsichtsrat. Dieser ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
- a) Auf Vorschlag des Vorstands, Beschlussfassung über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des VEREINS;
 - b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Befreiung von der Beitragspflicht (§ 4 Ziffer 5), über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Ziffer 4) sowie über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Ziffer 6);
 - d) Bestellung der Abschlussprüfer;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
 - g) Bestellung und Abberufung des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 3 sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von deren Anstellungsverträgen;
 - h) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstandes gem. § 9 Ziffer 6;
 - i) Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat dazu erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

- k) In Abstimmung mit dem Vorstand, Gründung und Auflösung eines Kuratoriums des VEREINS, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder (§ 13);
 - l) Auf Vorschlag des Vorstands, Verleihung der "Rudolf-Hellebrandt-Medaille" (§ 14);
 - m) Soweit eine Satzungsänderung infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich wird, ist der Aufsichtsrat befugt, diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen; § 7 Ziffer 1. c) gilt insoweit nicht.
2. Dem Aufsichtsrat gehören vier bis sechs Mitglieder an. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren ab dem Tag ihrer Wahl gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Werden die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, kann jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied sich zur Wahl stellen.
3. Auf jeder Mitgliederversammlung soll wenigstens ein Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Bei den ersten Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates wird bestimmt, welche Aufsichtsratsmitglieder zunächst für ein und zwei Jahre gewählt werden.
4. In den Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder sollen stets betroffene Eltern oder ehemalige Patienten sein. Vorstandsmitglieder könnten nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.
5. Sofern der Aufsichtsrat noch keine sechs Mitglieder hat, kann der Aufsichtsrat weitere Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung. Weitere Kooptionen sind zulässig, wobei § 8 Abs. 4 entsprechend gilt.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat; bei dessen Verhinderung vertritt der Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Diese sollen mindestens alle 4 Monate stattfinden. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, wobei der Tag der Sitzung und der Tag der Einladung nicht mitrechnen, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen der Textform.
8. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, geleitet. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
9. Beschlüsse des Aufsichtsrates sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Der Aufsichtsrat berichtet an die Mitgliederversammlung.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.
12. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der VEREIN schließt für die Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung ab.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des VEREINS i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Zumindest ein Vorstandsmitglied soll hauptamtlich gegen Vergütung tätig werden. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.
2. Der VEREIN wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der VEREIN auch durch ein Vorstandsmitglied und einem Prokuristen vertreten werden kann.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat schließt mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einen Dienstvertrag ab und entscheidet auch über die Amtszeit, die nicht mehr als 4 Jahre betragen soll, Vertretungsbefugnis und Vergütung der Vorstandsmitglieder. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der VEREIN schließt für alle Vorstandsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung ab.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VEREINS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des VEREINS. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und - in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat - Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen;

- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, es sei denn, dass sie mit Gesetz oder Satzung nicht vereinbar sind;
 - e) Bericht über seine Tätigkeit in jeder Mitglieder- und Aufsichtsratsversammlung;
 - f) Unterrichtung des Aufsichtsrates über wichtige Vereinsangelegenheiten; ferner ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat Auskünfte zu erteilen und legt diesem nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vor.
6. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere
- a) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - b) Eingehen von Beteiligungen;
 - c) Gründung von Tochtergesellschaften;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - e) Einstellung und Kündigung von leitenden Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt (bei Vollzeit) von über EUR 75.000 oder bei der Schaffung von neuen Stellen;
 - f) Kauf, Verkauf und Beleihung von Immobilien;
 - g) Aufnahme von Krediten;
 - h) Festlegung der Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung;
 - i) Belastung von Vermögen;
 - j) Alle sonstigen Maßnahmen des Vorstands, die in der Geschäftsordnung des Vorstands als zustimmungsbedürftig aufgeführt sind oder werden.
7. Sofern und solange der VEREIN die Mehrheit in Tochtergesellschaften hält, soll auch in den Tochtergesellschaften stets das 4-Augen Prinzip gewahrt werden, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied des VEREINS in die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft eingebunden sein soll. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass Entscheidungen in den Tochtergesellschaften,

die auf der Ebene des VEREINS einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, auch auf Ebene der Tochtergesellschaft nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats getroffen werden.

§ 10 **Finanzen**

1. Die Einnahmen des VEREINS setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und Erbschaften,
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - d) Erträgen des Vereinsvermögens,
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Ausgaben dürfen ausschließlich für die in §§ 2 und 3 festgelegten Zwecke vorgenommen werden. Dabei sind insbesondere auch die Ansätze des vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushaltsplans, Auflagen privater Spender sowie Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Hand zu beachten.

§ 11 **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Mit der jährlichen Prüfung werden unabhängige Buch- und Wirtschaftsprüfer beauftragt. Auswahl und Beauftragung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 12 **Beirat**

1. Der VEREIN hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die den Zielen des VEREINS besonders aufgeschlossen gegenüberstehen. Als Beiratsmitglieder kraft Amtes wird der ärztliche Leiter der Abteilung für pädiatrische Hämatologie und Onkologie des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf berufen. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands ernannt und abberufen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat und den Vorstand zu beraten.
4. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Aufwendungen.
5. Wesentliche Entscheidungen, Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrates sind nach Rücksprache und möglichst im Einvernehmen mit dem Beirat zu fassen, soweit sie Förderprojekte des VEREINS betreffen.

§ 13 **Kuratorium**

Der Aufsichtsrat ist auf Vorschlag des Vorstands berechtigt, ein Kuratorium des VEREINS zu gründen. Für dieses Kuratorium gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine Höchstzahl besteht nicht. Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums obliegt dem Aufsichtsrat nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Berufung soll für zwei Jahre erfolgen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Der Aufsichtsrat soll dafür Sorge tragen, dass alle Bereiche des öffentlichen Lebens (Wirtschaft, Politik, Kultur, Medien, Kirche, Sport etc.) nach Möglichkeit vertreten sind. Die Kuratoriumsmitglieder sollen den Zielen der Fördergemeinschaft besonders verbunden sein.

3. Die Aufgabe des Kuratoriums und der Kuratoriumsmitglieder ist, den VEREIN und ihre Ziele in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und bei öffentlichen Veranstaltungen zu vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen.
4. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; eine angemessene Aufwandsentschädigung ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern des VEREINS auf Lebenszeit (§ 4 Ziffer 6) ernannt werden und haben damit alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.
6. Möglichst einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums mit dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und dem Beirat stattfinden. In der Sitzung soll das Kuratorium über die Arbeit des VEREINS unterrichtet werden. An der Sitzung können auch Dritte teilnehmen. Eine Pflicht der Kuratoriumsmitglieder, an dieser Sitzung teilzunehmen, besteht nicht.
7. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind gehalten, das Kuratorium und dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen.
8. Der Aufsichtsrat kann das Kuratorium jederzeit auflösen und/oder einzelne Kuratoriumsmitglieder von ihrem Amt und ihren Aufgaben entbinden.

§ 14

"Rudolf-Hellebrandt-Medaille"

Zur Ehrung von Personen bzw. Personengruppen, die sich um die Ziele des VEREINS verdient gemacht haben, kann der Aufsichtsrat die "Rudolf-Hellebrandt-Medaille" verleihen. Die Medaille dient der Erinnerung an Herrn Rudolf Hellebrandt, der im Jahr 1987 bei einer Aktion zur Unterstützung des VEREINS tödlich verunglückte. Die Medaille soll einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 15

Auflösung und Liquidation des VEREINS

1. Über die Auflösung des VEREINS kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist das Erscheinen von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
5. Bei Auflösung des VEREINS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VEREINS an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.